





Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.  
b) Edit deff bij Confiscation des Mees, Gheede ende Wey  
des sinfor inffs Mees inffs Landt, alle ghesijst.  
1732.

no) 1) Inffing ad licitandum inff die grommij. Entrepree  
neus des fuz grommij, inffing & Anglied. Effecten 1720.

2) Edit vord mit des Tenuer, ghesette worder, alle

3) Comperte des Fabrique d'Althamp Tabacq des Grommij  
Comperte 1720 inff plus no 10. 120, 47.

4) Wvordning fuz die Inffel Collegia, p acta zinn fuz  
Inffel mit fuz Inffel

5) Patent vord mit des Inffel vord vord vord inff vord  
gafset 1720. no 10. 120, 47.

6) Patent des Inffel vord vord Patent fuz Inffel  
Inffel vord vord

7) Inffel vord vord, 5 grommij in  
Inffel fuz Inffel 1720.

V. 6. 16

1721

1) Patent des Mees Privilegia Confiscat. p. M. Inff.  
inff Inffel vord vord vord, inff gheset, fuz, alle.

2) Inff des Inffel vord vord alle Civil Inffel  
inff des Criminal vordning mit fuz defenfion gheset.

3) Inff des Inffel vord vord, A. M. Inff. Colonien  
Inffel inff Inffel vord vord, Inffel fuz. Sec. plus, no 25.

4) Inffel vord vord, alle Inffel vord vord  
des Comperte, Inffel vord vord, fuz, alle.

5) Declaratien des Inffel vord vord, Inffel vord vord  
mit vord des Inffel vord vord, Inffel vord vord.

6) Wvordning des Inffel vord vord, Inffel vord vord  
vord vord, mit des Inffel vord vord, Inffel vord vord.  
Inffel vord vord, Inffel vord vord, Inffel vord vord.

7) Edit deff des dato en grommij, Inffel vord vord  
vord vord, Inffel vord vord, Inffel vord vord.

8) Inffel vord vord, Inffel vord vord, Inffel vord vord  
Inffel vord vord, Inffel vord vord, Inffel vord vord.

9) Inffel vord vord, Inffel vord vord, Inffel vord vord  
Inffel vord vord, Inffel vord vord, Inffel vord vord.

Litt. jard. fol. 26. 88 IV

Se. Königl. Majest. <sup>ZB</sup><sub>26</sub>

in Preussen/

renoviren und schärffen

Das

Banquerouttier-

EDICT.

Sub dato Berlin/ den 4. Februar, 1723.

---

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlechtiger, Königl. Preussif.  
Hoff-Buchdr.





**W**ir **F**ri-  
**D**erich **M**il-  
helm / von **G**ottes **G**naden /  
König in Preussen, Marggraff zu Branden-  
burg des Heil. Römischen Reichs Erb-  
Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neut-  
chatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg,  
Cleve,

Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cas-  
suben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schle-  
sien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg,  
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin, Rastenburg und Moers, Graf zu Hohen-  
zollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohen-  
stein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und  
Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blislingen,  
Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,  
Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. Urkun-  
den hiermit und thun zuwissen, daß, ob Wir wohl  
verhoffet, es würde Unser am 14. Junii 1715. wieder  
die Banqueroutirer ausgegangenes Edict, die dem ge-  
meinen Wesen höchstschädliche Falliments, verhütet,  
und der hierüber vorgehenden Bosheit gesteuert haben,  
Wir doch höchstmißfällig erfahren, daß Unserer heil-  
samsten Intention und Sorgfalt zu wieder, solches  
Landverderbliche Ubel continuiret und verschiedene  
Banquerouten von ansehnlichen Summen gemacht,  
dadurch der Credit geschwächet, daß Commercium  
gestöhret und viele von Unseren getreuen Unterthanen  
an den Thirgen verfürket, auch wohl gar an dem  
Bettel-Stab gebracht werden.

Umb nun diesen Unwesen mit mehrern Ernst  
und Nachdruck zu begegnen;

So setzen und ordnen Wir hiermit,

X 2

Das



Das erstlich in Unseren Königreich, Chur- und übrigen Landen alle Gerichte, Beambte, Obrigkeiten und Magisträte, so über den Banquerouten zu erkennen haben, bey Vermeidung höchster Ungnade und anderen schweren unausbleiblichen Strafen, nicht nur über obgedachten Unseren Edict und dessen hiernächst folgenden Erklärung auch Erweiterung mit allem Ernst und Sorgfalt genau halten, und in vorkommenden Fällen darnach ohne einziges Ansehen der Personen, auch ohne Verstattung einiger Umschweiffe zu verfahren, sondern auch genaue Obacht zu halten haben, damit, wann ein begründeter Verdacht eines obgehenden Falliments sich hervor thut, so fort ex Officio inquiret und allen besorglichen weitern Unheil vorgebogen werde.

Dasern (2.) die Gerichte, Obrigkeiten und andere Gerichts-Personen hierinn säumig seyn, oder gar mit denen Banqueroutiren colludiren würden, stehet denen Creditoribus, wann sie darunter leiden, frey, an denen, so hieran schuldig seyn, nach Anleitung Unsers Edicts vom 14. Junii 1715. §. 6. sich zu halten und von ihnen Satisfaction zu suchen, Unserm Fisco aber lieget in solchen Säumnüß- oder Collusions-Fällen ob, wie im gedachten Edicto §. 7. vorgeschrieben, sein Amt zu thun.

(3.) Diejenige, so des Vermögens seyn, ihre Gläubigere zu befriedigen, einen Abfall ihres Ver-

Vermögens simuliren und zu solchem Ende ihre  
Baarschaften, ausstehende Schulden oder Effecten  
verbergen, oder aussser Landes, zum Betrug der  
Gläubiger schaffen, wollen Wir ohne einige Gnade  
mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht  
wissen, dabey dennoch denen Creditoribus unbe-  
nommen, was dergestalt von Händen gebracht, so  
gut sie können, aufzusuchen und sich daran zu er-  
holen, wozu ihnen die Gerichte jedes Orts in Un-  
seren Landen ungesäumt rechtliche Hülffe leisten sol-  
len, an Auswärtige aber wollen Wir ihnen, wann  
deshalb bey Uns geziemende Ansuchung geschieht,  
mit Verschreiben an die Hand gehen lassen.

(4.) Mit gleicher Strafe des Stranges  
sollen auch die belegt werden, die zwar des Ver-  
mögens nicht seyn, ihre Schulden zu tilgen, aber  
dennoch von ihren Geldern oder Effecten was an  
die Seite bringen, bosshafftig verheelen und dadurch  
ihre Creditores zu verkürzen, und einen schändli-  
chen Profit zu machen suchen.

(5.) Weil auch vielfältig verspühret wor-  
den, daß solcher Banqueroutierer Bosheit und die-  
bische Gemüther vielmahls so weit gehen, daß,  
wann sie ihren ohnvermeidlichen Banquerout bereits  
vor Augen sehen, sie noch anderen Leuten das Ih-  
rige, mit Verschweigung ihres schlechten Zustan-  
des betrüglich abborgen, oder auch zu solcher Zeit  
von



von anderen, so von ihrem Falliment nicht informirt seyn, und den nachmahligen Banqueroutirer vor einen ehrlichen Mann halten, Gelder annehmen und auf eine oder andere Art solche Creditores oder Depositarios an den Ibrigen verkürzen; Soll solches diebische Unternehmen ebenmäßig mit dem Strange künfftighin gestraffet werden.

(6.) Wann auch ein offenbahrer Banqueroutirer, ehe dessen Falliment kund wird, verstirbet, und sich so dann finden solte, daß er auf vorgeschriebene oder andere betrügliche Weise seine Creditores muthwillig in Unglück gestürzet und dadurch den Strang oder doch Leibes Strafe, wenn er bey Leben blieben, zu erwarten gehabt hätte; So soll dessen Körper durch den Scharfrichter auf den Schind = Anger begraben, keinesweges aber einer ehrlichen Bestattung gewürdiget werden.

(7.) Ob wohl in Unserm offtebesagten Edicto §. 14. versehen, daß in gewissen Fällen der Kauff- und Handels-Leute Frauen ihres eingebrachten, bey entstehenden Banquerouten ihrer Männer, verlustig seyn sollen; So finden Wir doch, daß dadurch denen hierunter vorgehenden Betrügereyen und Collusionen noch nicht gnugsam abgescholffen sey.

Wir



Wir ordnen und setzen daher hiermit, daß bey solchen Banquerouten der Kauff- und Handels-Leute, derselben Frauens von ihren Eingebachten eher nichts zu fordern befugt seyn sollen, biß die Creditores ihre Befriedigung erhalten, als welche alserseits, sie mögen Hypothequen, Wechsel oder Obligationes oder andere Versicherung haben, wann sie nur, daß die Schuld richtig, dociren können, solchen Frauen vorgehen sollen, und wollen Wir in so weit den angezogenen §. 14. hiermit geändert und aufgehoben haben.

Im übrigen lassen Wir es nochmahls bey dem erwehnten Edicto von 14. Janii 1715. bewenden, und wollen, wie oben allergnädigst doch ernstlich befohlen, darüber, auch so weit es hierdurch geändert oder erläutert, über dieser Unserer Declaration, bey Vermeidung Unserer Ungnade und verordneten Straffen, mit allem Nachdruck gehalten wissen.

Bornach alle Hohe und Niedere Gerichte in Unserm Königreich, Chur- und anderen Landen, Verwehrene, Beambte, Magisträte und alle andere Gerichtshaltere, auch sonstn männiglich, insonderheit das Officium Fisci, sich allerunterthänigst und genau zu achten, und hierüber mit Ernst und gebührenden Nachdruck auch zu allen Zeiten festiglich zu halten hat.

Uhr:

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Un-  
terschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel.  
Geben Berlin den 4. Februarii 1723.

Sr. Wilhelm.



L.D.E.v. Plotho.



- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Talbr.
- 89) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 90) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 91) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 92) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 93) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 94) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 95) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 96) Mandat des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 97) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 98) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 99) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 100) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 101) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 102) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 103) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 104) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 105) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 106) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 107) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe







23  
26  
Se. Königl. Majest.

in Preussen/

renoviren und schärffen

Das

Banquerouttier-

EDICT.

Sub dato Berlin/ den 4. Februar, 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlechtiger, Königl. Preuss.  
Hoff-Buchdr.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G.

